

# Vereinsordnung des RV HLS e.V.

(in der Fassung vom 02.04.2022)

Diese Vereinsordnung dient als Ergänzung zur Vereinssatzung. Sie regelt das Zusammensein der Mitglieder, insbesondere das Verhältnis zwischen erwachsenen Mitgliedern und Schülerruderern der Helene-Lange-Schule.

## §1 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des RV HLS teilen sich in folgende Gruppen auf:
  - a) Schüler der Helene-Lange-Schule, die an Regatten und/oder am allgemeinen Ruderbetrieb, nicht aber an Regatten teilnehmen
  - b) aktive Mitglieder, die nicht zu der unter a) aufgeführten Gruppe zählen
  - c) passive Mitglieder, die nicht am Ruderbetrieb teilnehmen, den Verein jedoch ideell und finanziell unterstützen wollen
  - d) Betreuer
  - e) Ehrenmitglieder.
  
- (2) Die Schüler der Helene-Lange-Schule bilden die Schülerruderabteilung des RV HLS e.V.. Sie ist als Abteilung des Gesamtvereins an dessen Satzung gebunden. Zur Vertretung ihrer Interessen werden im Rahmen der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins zwei Schülervertreter gewählt, die dem Vorstand des Gesamtvereins angehören.

## §2 Ernennung von Betreuern

- (1) Betreuer werden vom Vorstand des Gesamtvereines vorgeschlagen.
- (2) Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt und entlassen.

## §3 Jahresbeitrag

- (1) Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit. Änderungen der Beitragshöhe sind nur zulässig, wenn auf die geplante Änderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Die Höhe der jeweiligen Beiträge ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Vereinsordnung.
- (2) Fällt der Beginn der Mitgliedschaft nicht mit dem Beginn eines Geschäftsjahres zusammen, so ist bei Eintritt in der ersten Jahreshälfte der volle, bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
- (3) Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten, bei Neueintritt in den ersten drei Monaten der Mitgliedschaft.
- (4) Auslagen, insbesondere Portokosten, die dem Verein durch Mahnungen entstehen, werden dem verursachenden Mitglied berechnet.
- (5) Gebühren, die dem Verein unverschuldet im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug entstehen, werden dem verursachenden Mitglied berechnet.

## §4 Kassenführung

- (1) Die Führung der Vereinskasse, in die sämtliche Beiträge sowie andere Einnahmen des Vereins fließen, ist die Aufgabe des Kassenswarts des Gesamtvereins.

## **§5 Chronik**

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Chronik oder vergleichbare Schrift geführt wird, in der alle wichtigen Ereignisse im Verein festgehalten werden. Im Falle des regelmäßigen Erscheinens einer Vereinszeitung gilt diese als Chronik.

## **§6 Sportbetrieb**

- (1) Über die Verteilung des Bootsmaterials entscheiden die Betreuer. Ruderer, die an Regatten teilnehmen, haben Priorität.
- (2) An regelmäßig von Trainingsmannschaften genutzten Booten dürfen Veränderungen an den Bootseinstellungen nur nach Absprache mit dem zuständigen Betreuer vorgenommen werden.
- (3) Um Schäden am Bootsmaterial soweit möglich zu vermeiden, ist dieses vorschriftsmäßig und mit Sorgfalt zu behandeln.
- (4) Schüler dürfen nur bei Anwesenheit eines Betreuers und nach Absprache mit diesem rudern. Fahrten am Schülerbootshaus Hannover sind mit dem Einverständnis der Betreuer auch unter Aufsicht des Protectors einer anderen Schule möglich.
- (5) Alle Fahrten am Schülerbootshaus sind in das digitale Fahrtenbuch des Schülerbootshaus einzutragen.
- (6) Während einer Fahrt aufgetretene oder bemerkte Schäden sind dem Vorstand unter der E-Mail Adresse [vorstand@rvhls.de](mailto:vorstand@rvhls.de) zu melden.
- (7) Jedes Mitglied, das sich auf dem Gelände des Schülerbootshauses Hannover aufhält, hat die Bootshausordnung der Stadt Hannover zu beachten.